

99069003000000

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000185-99069003000000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99069003000000
Leistungsbezeichnung I	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen
Leistungsbezeichnung II	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 42 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) – Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen
Teaser	Besteht eine dringende Gefahr für das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen in seiner Familie oder bei einem anderen Menschen, so muss das Jugendamt das Mädchen oder den Jungen in seine Obhut nehmen. Kinder und Jugendliche können in einer solchen Situation jederzeit auch selbst um Aufnahme bitten.
Volltext	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) Besteht eine dringende Gefahr für das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen in seiner Familie oder bei einem anderen Menschen, so muss das Jugendamt das Mädchen oder den Jungen in seine Obhut nehmen. Kinder und Jugendliche können in einer solchen Situation jederzeit auch selbst um Aufnahme bitten. Was bedeutet Inobhutnahme? In Obhut genommen zu werden, bedeutet die vorübergehende Aufnahme und Unterbringung an einem sicheren Ort, zum Beispiel bei einer geeigneten Person, in einer Bereitschaftspflegefamilie, in einer Einrichtung (Kinder- und Jugendnotdienst) oder in einer anderen betreuten Wohnform. Im Rahmen der Inobhutnahme klärt das Jugendamt gemeinsam mit dem Kind oder dem Jugendlichen, wie es zu dieser Situation kommen konnte und weist Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung auf. Das Jugendamt wird an die Eltern (beziehungsweise Sorge- oder Erziehungsberechtigten) herantreten, um im Konflikt zu vermitteln und – wenn notwendig – weitere Hilfen in die Wege zu leiten. Weitere Maßnahmen

Modul

Sachverhalt

Es könnte sein, dass die Eltern (Erziehungs-/Sorgeberechtigten) nicht erreichbar, nicht bereit oder in der Lage sind, mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten. In einer solchen Situation wird das Jugendamt beim Familiengericht notwendige Maßnahmen beantragen.

Achtung! Zögern Sie nicht, das Jugendamt zu informieren, wenn Sie als Nachbarn, Verwandte, Erziehende und Lehrkraft oder in einem anderen Zusammenhang erfahren, dass in Ihrem sozialen Umkreis oder Wirkungskreis ein Kind oder Jugendlicher in seiner Familie gefährdet ist.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

- das Wohl des Kindes oder Jugendlichen ist nach eigenem Ermessen oder nach Ermessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes dringend gefährdet

Hinweis: Die Voraussetzung zur Inobhutnahme ist beispielsweise auch gegeben, wenn ein ausländisches Kind ohne Begleitung Erwachsener in Deutschland ankommt und sich weder Sorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Kosten

keine

Verfahrensablauf

Bitten Kinder oder Jugendliche selbst um Aufnahme, so ist das Jugendamt verpflichtet, sie in Obhut zu nehmen. Stellen Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes fest, müssen sie es in die Obhut des Jugendamtes geben.

Rechte und Pflichten während der Inobhutnahme

Das Jugendamt ist berechtigt, vorübergehend alle rechtlichen Schritte zu unternehmen, die zum Wohle des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind. Dazu zählen unter anderem die Beaufsichtigung, die Versorgung, die Erziehung und die Bestimmung des Aufenthaltsortes.

Modul

Sachverhalt

- Sobald ein Kind in Obhut genommen ist, darf es eine Person seines Vertrauens benachrichtigen.
- Die Mitarbeiter des Jugendamtes sind verpflichtet, sofort die Eltern oder Erziehungs-/Personensorgeberechtigten zu informieren. In manchen schwerwiegenden Fällen wird das Jugendamt diesen mitteilen, dass das Kind in Obhut genommen wurde, ohne den Unterbringungsort oder den Grund der Inobhutnahme zu nennen.
- Kinder und Jugendliche werden je nach ihrem Alter und Entwicklungsstand an allen Entscheidungen beteiligt, die die Inobhutnahme betreffen.

Entscheidung über Rückkehr zu den Eltern

- Sind die Eltern mit der Inobhutnahme nicht einverstanden muss das Jugendamt entscheiden, ob das Kind den Eltern oder Erziehungs-/Personensorgeberechtigten übergeben werden kann.
- Ist dies nicht der Fall, hat das Familiengericht darüber zu entscheiden, welche Maßnahmen zum Wohl des Kindes zu treffen sind.

Ende der Inobhutnahme

- Die Inobhutnahme endet, wenn das Kind den Unterbringungsort verlässt.
- Je nachdem, ob das Kind in seine Familie zurückkehren kann oder nicht, wird es von den Eltern, den Personensorge-/Erziehungsberechtigten oder von einer Pflegeperson beziehungsweise dem Erzieher einer Einrichtung abgeholt und an diese Person übergeben.
- Das Jugendamt übernimmt in der Regel nicht die Rückführung des Kindes zu seiner Familie.

Bearbeitungsdauer

Frist

Unterbringung in der Obhut des Jugendamtes: immer nur vorläufig. Das Jugendamt ist bestrebt, eine dauerhafte Lösung für seinen Schützling herbeizuführen, etwa durch die Klärung der häuslichen Situation oder durch Unterbringung in einer Pflegefamilie, in einer Einrichtung oder in einer

Modul	Sachverhalt
	betreuten Wohngemeinschaft.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Eine Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen durch das Jugendamt gegen den Willen der Eltern (beziehungsweise der Sorge-/Erziehungsberechtigten) kann zur Folge haben, dass das Familiengericht diesen zeitweilig oder dauerhaft Teile der Personensorge beziehungsweise die gesamte elterliche Sorge entzieht. Nur wenn die Eltern zur Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe bereit sind und somit Aussicht auf eine Verbesserung der häuslichen Situation besteht, kann das Kind in seine Familie zurückkehren.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	